

Reglement

über den

Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen

(Fusionsreglement; FusR)

[Entwurf V3.0 vom 09.10.2022]

vom 22. Oktober 2023

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen gestützt auf Artikel 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) folgendes Reglement über den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Fusionsreglement, FusR):

1. Kapitel: Zweck und Gegenstand

Zweck und Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement enthält die für den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen erforderlichen Rechtsgrundlagen.

² Es regelt namentlich

- a. die ersten Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde;
- b. die Wahl, die Stellung und die Zuständigkeiten der bzw. des Fusionsbeauftragten von Ostermundigen;
- c. die Wahl, die Stellung und die Zuständigkeiten der Stadtteilkommision Ostermundigen;
- d. die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen;
- e. die übergangsrechtlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) für den Stadtteil Ostermundigen (Umsetzung O'mundo);
- f. die übergangsrechtlichen Bestimmungen für die Beschlussfassung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde (für das Jahr 2025);
- g. die übergangsrechtlichen Bestimmungen für die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

2. Kapitel: Erste Wahlen in den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium

Gemeinsame Wahlen

Art. 2 ¹ Der Stadtrat, der Gemeinderat und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde werden für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur an gemeinsamen Wahlen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gewählt.

² Die Wahlen finden im November 2024 statt.

Anwendbares Recht

Art. 3 ¹ Die Wahlen werden, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, gemäss den zum Zeitpunkt des Wahltermins geltenden Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern durchgeführt.

² Die Zuständigkeiten richten sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach den zum Zeitpunkt des Wahltermins geltenden Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

Wahlrecht

Art. 4 ¹ Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird für die Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und für das Stadtpräsidium das aktive und das passive Wahlrecht eingeräumt. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen können demnach einerseits gemäss den Bestimmungen der (bisherigen) Stadt Bern auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat sowie auf einem Wahlvorschlag für das Amt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten kandidieren. Andererseits können sie Kandidierenden auf den Wahllisten bzw. Wahlvorschlägen gemäss den Bestimmungen der (bisherigen) Stadt Bern ihre Stimme geben.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen erhalten die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Ostermundigen ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen geben ihre Stimme in einem Wahllokal der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder brieflich z.Hd. der Gemeindeverwaltung Ostermundigen ab. In einem Wahllokal der Stadt Bern abgegebene Stimmen sind ungültig.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 5 Ostermundigen wird bei der Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse als eigener Zählkreis gemäss der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11) gehandhabt. Die Auszählung der Wahlzettel bzw. die elektronische Erfassung der Stimmen erfolgt nach den Vorgaben der Stadtkanzlei der (bisherigen) Stadt Bern. Der Ausmittlungsausschuss der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird bei Auszählung angemessen miteinbezogen.

Überprüfung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder

Art. 6 Dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird bis Ende 2026 eine Vorlage unterbreitet, welche Modelle mit fünf und mit sieben Gemeinderatsmitglieder aufzeigt. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet gestützt darauf, ob der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls die Revision der Gemeindeordnung.

3. Kapitel: Wahl, Stellung und Zuständigkeiten der/des Fusionsbeauftragten von Ostermundigen

Wahl

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Fusionsbeauftragte bzw. den Fusionsbeauftragten von Ostermundigen für eine einmalige Amtsdauer von vier Jahren (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028).

² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen für die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten.

³ Wird der Sitz der bzw. des Fusionsbeauftragten während der vierjährigen Amtsdauer frei, erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Artikel 84 Absatz 2 des Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen (WAR) kommt nicht zur Anwendung. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind bei einer Ersatzwahl die Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Aufgaben und Stellung

Art. 8 ¹ Die bzw. der Fusionsbeauftragte begleitet die Zusammenführung der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern. Sie bzw. er vertritt die Interessen der Bevölkerung, von Vereinen und des Gewerbes des Stadtteils Ostermundigen bei allen fusionsrelevanten Geschäften.

² Die bzw. der Fusionsbeauftragte ist Anlaufstelle für die Bevölkerung, die Vereine und Organisationen sowie die Wirtschaft und das Gewerbe des Stadtteils Ostermundigen und ergründet deren Interessen.

³ Die bzw. der Fusionsbeauftragte ist den Gemeinderatsmitgliedern hierarchisch gleichgestellt. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gelten für die bzw. den Fusionsbeauftragten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für die Mitglieder des Gemeinderates.

⁴ Der Lohn und der Auslagenersatz der bzw. des Fusionsbeauftragten richten sich nach dem Reglement vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12).

⁵ Das Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13) findet auf die Fusionsbeauftragte bzw. den Fusionsbeauftragten keine Anwendung.

⁶ Der bzw. dem Fusionsbeauftragten steht für administrative Tätigkeiten eine Assistenz (Sekretariat) zur Verfügung. Der Anstellungsgrad und das Pflichtenheft werden auf Antrag der bzw. des Fusionsbeauftragten vom Gemeinderat festgelegt.

⁷ Der bzw. dem Fusionsbeauftragten sowie der Assistenz stehen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geeignete Büroräumlichkeiten und technische Infrastrukturen zur Verfügung. Die bzw. der Fusionsbeauftragte bestimmt vor dem Amtsantritt, ob die Büroräumlichkeiten im Stadtteil Ostermundigen oder im Stadtzentrum liegen.

⁸ Mit Ausnahme der Assistenz (Sekretariat) sind der bzw. dem Fusionsbeauftragten keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung unterstellt. Insbesondere sind die dezentral im Stadtteil Ostermundigen tätigen Mitarbeitenden hierarchisch in die Fachdirektionen bzw. die Fachabteilungen eingegliedert.

Zuständigkeiten

Art. 9 ¹ Die bzw. der Fusionsbeauftragte nimmt für alle Gemeinderatsgeschäfte mit Fusionsrelevanz mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Gemeinderatssitzung teil. Ihr bzw. ihm wird die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung gleichzeitig wie den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Akten für die Sitzungen des Gemeinderates werden ihr bzw. ihm im gleichen Umfang wie den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

² Als fusionsrelevant gelten Geschäfte, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Zusammenschlusses stehen. Die Entscheidung, ob einem Gemeinderatsgeschäft Fusionsrelevanz zukommt, liegt bei der bzw. dem Fusionsbeauftragten. Der Gemeinderat kann diese Entscheidung nicht an sich ziehen.

³ Fallen fusionsrelevante Geschäfte in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, hat die bzw. der Fusionsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen des Stadtrats und an der Beratung des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Bei der Beratung von Stadtratsgeschäften mit Fusionsrelevanz wird der bzw. dem Fusionsbeauftragten das Wort nach dem zuständigen Gemeinderatsmitglied erteilt.

⁴ Die bzw. der Fusionsbeauftragte hat während ihrer bzw. seiner Amtsdauer den Vorsitz der Stadtteilkommission Ostermundigen. Sie bzw. er ist zudem von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen und der Planungskommission zur Umsetzung von O'mundo (Art. 30 FusR).

⁵ Die bzw. der Fusionsbeauftragte vertritt die fusionierte Gemeinde in den folgenden interkommunalen Gremien:

- a. Stiftungsrat der Musikschule Bantiger;
- b. Verwaltungsrat der KEWU AG.

⁶ Die bzw. der Fusionsbeauftragte leitet partizipative Veranstaltungen im Stadtteil Ostermundigen wie Vernehmlassungen, Befragungen, Workshops und Ähnliche.

4. Kapitel: Wahlen, Stellung und Zuständigkeiten der Stadtteilkommission Ostermundigen

Grundsatz

Art. 10 ¹ Für den Stadtteil Ostermundigen besteht eine ständige Kommission im Sinne von Artikel 28 des Gemeindegesetzes.

² Die Kommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Fusionsbeauftragte bzw. der Fusionsbeauftragte übernimmt während ihrer bzw. seiner Amtszeit von Amtes wegen das Präsidium der Stadtteilkommission Ostermundigen.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Stadtteilkommission selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, welche namentlich die Einladungen zu den Sitzungen, das Traktandieren von Verhandlungsgegenständen und den Zugang zu den Akten regelt.

⁴ Soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (KoR; SSSB 152.21) auf die Stadtteilkommission Anwendung. Der Stadtrat legt die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit durch einfachen Beschluss fest. Er orientiert sich dabei an der Entschädigung für die Tätigkeit in den Schulkreiskommissionen.

Erste Wahl
[Variante Volkswahl]

Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) sechs Mitglieder der Stadtteilkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

³ Jede und jeder Wählende hat sechs Stimmen. Kumulieren ist nicht zulässig. Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben. Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch 12 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

⁵ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

⁶ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat Ostermundigen einen zweiten Wahlgang an.

⁷ Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Erste Wahl
[Variante Wahl durch
GGR]

Art. 11 ¹ Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählt vor dem Zusammenschluss sechs Mitglieder der Stadtteilkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen, insbesondere nach der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GO GGR). Die Wahl erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission.

Wahlen bei Vakanzen
und für weitere Amtsdauern

Art. 12 ¹ Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Wählbar in die Stadtteilkommission Ostermundigen sind in kommunalen Angelegenheiten

Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen. Der Stadtrat nimmt auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Stadtteilkommission Rücksicht.

² Für weitere Amtsdauern erfolgt die Wahl des Präsidiums und der sechs weiteren Mitglieder der Stadtteilkommission durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Die Wählbarkeit richtet sich nach Abs. 1.

Vertretung der ausländischen Bevölkerung

Art. 13 ¹ Die ausländischen Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen nimmt mit einer Vertretung ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der Stadtteilkommission Ostermundigen teil.

² Die Vertretung wird auf Antrag der Stadtteilkommission Ostermundigen vom Stadtrat der fusionierten Gemeinde gewählt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 14 ¹ Die Stadtteilkommission Ostermundigen vertritt die Interessen des Stadtteils Ostermundigen gegenüber den politischen Organen der fusionierten Gemeinde. Namentlich begleitet sie nach dem Zusammenschluss die Umsetzung der Fusion.

² Die Stadtteilkommission

- a. nimmt Informationen betreffend die Umsetzung der Fusion entgegen und würdigt diese;
- b. kann dem Gemeinderat der Stadt Bern zu allen fusionsrelevanten Geschäften Anträge unterbreiten;
- c. kann dem bzw. der Fusionsbeauftragten Aufträge erteilen, um ein fusionsrelevantes Geschäft in eine bestimmte Richtung zu lenken;
- d. beschliesst über die Verwendung der ihr im Budget zur Verfügung gestellten Mittel, namentlich zur Unterstützung der Vereine von Ostermundigen, für die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen im Stadtteil Ostermundigen und zur Aufrechterhaltung der Lokalzeitung «Bantiger Post»;
- e. beschliesst die Leistungsverträge mit Vereinen des Stadtteils Ostermundigen;
- f. beschliesst über das Bereitstellen von Ressourcen des Werkhofs für identitätsstiftende Anlässe in Ostermundigen nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt und dem Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement).

³ Die Stadtteilkommission kann partizipative Veranstaltungen (beispielsweise Versammlungen der Stimmberechtigten), Anhörungen und Umfragen im Stadtteil Ostermundigen durchführen. Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

Im Budget zur Verfügung gestellte Mittel

Art. 15 ¹ Der Stadtteilkommission Ostermundigen werden im Budget der fusionierten Gemeinde die erforderlichen Mittel bereitgestellt, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfüllen kann.

² Für die Unterstützung der Vereine von Ostermundigen, für die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen im Stadtteil Ostermundigen und für die Aufrechterhaltung der Lokalzeitung «Bantiger Post» werden der Stadtteilkommission mindestens in dem Umfang Mittel bereitgestellt, damit die zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses bestehende Unterstützung nach der Fusion weitergeführt werden kann.

Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung

Art. 16 Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet innert vier Jahren nach dem Zusammenschluss, ob ein Reglement über die Mitwirkung der Stadtteile erlassen werden soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage.

5. Kapitel: Weitergeltung, Aufhebung und Änderung von Erlassen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Erlasse, Pläne, Konzepte, Weisungen und Richtlinien der bisherigen Stadt Bern gelten, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen (namentlich unter Vorbehalt des nachstehenden 6. Kapitels zur Baurechtlichen Grundordnung), ab dem Zeitpunkt der Fusion für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde. Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen.

² Zwischen dem Beschluss über das vorliegende Reglement und dem Zusammenschluss hört die Stadt Bern den Gemeinderat von Ostermundigen an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach der Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden.

³ Die nach der Fusion weitergeltenden Erlasse der Stadt Bern sind in **Anhang 1** aufgeführt. *[Mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird noch abgeklärt, ob ein genereller Verweis auf die SSSB möglich ist.]*

⁴ Neue Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit die neue Verordnung Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt. Neue Reglemente bedürfen der Zustimmung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit das neue Reglement Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt.

[Ev. Vorbehalt für neue Erlasse, die sich im Jahr 2023 bereits abzeichnen. Ev. ewb-Tarife ausdrücklich vorbehalten (werden jeweils totalrevidiert / neu erlassen)]

Anpassung des Verordnungsrechts

Art. 18 Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beschliesst nach dem Zusammenschluss die aufgrund der Fusion erforderlichen Anpassungen des Verordnungsrechtes der fusionierten Gemeinde. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen.

Rechtsänderungen nach dem Zusammenschluss

Art. 19 Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Zusammenschluss nach der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten und Verfahren gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

2. Abschnitt: Erlasse und Pläne der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Grundsatz

Art. 20¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen gemäss **Anhang 2** sind mit dem Zusammenschluss zur fusionierten Gemeinde aufgehoben.

² Die nachstehenden Bestimmungen (namentlich auch das nachstehende 6. Kapitel zur Baurechtlichen Grundordnung), regeln die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Ostermundigen für den Stadtteil Ostermundigen. Die weitergeltenden Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen bzw. die Weitergeltung von bestimmten Artikeln dieser Erlasse sind in **Anhang 3** aufgeführt.

³ Soweit Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder bestimmte Artikel dieser Erlasse nach dem Zusammenschluss weitergelten, ist die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültige Fassung der Erlasse bzw. Artikel massgebend. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen hört den Gemeinderat der Stadt Bern an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach dem Zusammenschluss weitergelten.

Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

Art. 21¹ Ansprüche nach der Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen, vom 28. Juni 1984, bleiben nach der Fusion bestehen.

² Damit dem zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Ansprüche nach Art. 2 der Regelung («Wegwahl») zustehen, hat er für den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde und/oder für das Amt des Fusionsbeauftragten zu kandidieren. Wird er nicht gewählt, stehen ihm die Ansprüche gemäss Art. 2 und 4 der Regelung ab dem Fusionszeitpunkt zu.

³ Wird der hauptamtliche Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen in den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde gewählt, richten sich die Ansprüche im Falle einer Nichtwiederwahl ausschliesslich nach dem Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl

und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bern (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13).

⁴ Wird der hauptamtliche Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen als Fusionsbeauftragter gewählt, stehen ihm die Ansprüche nach Art. 2 und 4 der Regelung nach dem Ende der vollständig erfüllten Amtsdauer zu. Massgebend für die Berechnung der Ansprüche ist der letzte Lohn als Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Ortspolizei / Plakatwesen

Art. 22 ¹ Die Art. 34-37 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen, vom 22. März 1984, zum Plakatwesen, gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Im Übrigen wird das Ortspolizeireglement zum Fusionszeitpunkt aufgehoben.

² Die Vereine und Organisationen von Ostermundigen können die Plakatanschlagstellen nach dem Zusammenschluss im gleichen Umfang kostenlos benutzen wie vor dem Zusammenschluss.

³ Die Benützung von Plakatstellen vor Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem Zusammenschluss, auch im Stadtteil Ostermundigen, nach Artikel 19 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51).

Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Das Abfallreglement vom 23. Juni 2022 sowie die dazugehörige Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

² Die Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Abfallreglements Ostermundigen wird separat zur Sonderrechnung der fusionierten Gemeinde für die Siedlungsabfallentsorgung geführt (Art. 9 des Abfallreglements vom 25. September 2005 [AFR; SSSB 822.1]). Erträge und Aufwendungen werden den beiden Spezialfinanzierungen nach der Verursachung gutgeschrieben oder belastet. Soweit dies nicht möglich ist, werden Erträge und Aufwendungen aus der Siedlungsabfallentsorgung nach der Einwohnerzahl den Spezialfinanzierungen gutgeschrieben oder belastet.

³ Einnahmen und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen nach Artikel 10 des Abfallreglements Ostermundigen werden nicht der Spezialfinanzierung gutgeschrieben oder belastet. Sie werden gleich gehandhabt wie entsprechende Einnahmen und Aufwendungen im übrigen Stadtgebiet.

⁴ Das Abfallreglement, die Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111), der Tarif für die Abfallentsorgung vom 8. November 2006 (Abfalltarif; AfT; SSSB 822.112) und der Tarif vom 29. April

2016 für die Direktanlieferung von Abfällen (Kehrichttarif; SSSB 822.114) finden keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

Ruhender Verkehr und
Parkplätze

Art. 24 ¹ Das Parkplatzreglement vom 17. Februar 1994, das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 17. Februar 1994, die Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 30. Oktober 2016 sowie die Weisung über die Benützung der Parkplätze der Verwaltung, Schulen und Kindergärten vom 21. Oktober 2003 der Einwohnergemeinde Ostermundigen gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Diese Bestimmungen gehen widersprechenden Bestimmungen vor, die nach Artikel 17 FusR in die fusionierte Gemeinde übernommen werden.

² Die Spezialfinanzierung nach Artikel 22a des Parkplatzreglements Ostermundigen wird mit der Spezialfinanzierung nach Artikel 8 des Reglements vom 8. Juni 2000 über die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze der Stadt Bern (Parkplatzersatzabgabereglement; PPER; SSSB 761.61) zusammengelegt. Die Verwendung der Ersatzabgaben richtet sich nach Artikel 7 PPER. Im Übrigen findet das PPER keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

³ Zuständig für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die Bussenerhebung ist das Polizeiinspektorat der fusionierten Gemeinde. Die Aufgabe kann nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts an Dritte übertragen werden.

Benützung von Infra-
strukturanlagen

Art. 25 ¹ Verordnungen der Einwohnergemeinde Ostermundigen zur Regelung der Nutzung bestimmter Infrastrukturanlagen sowie Tarife zu deren Nutzung gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Die entsprechenden Benützungsverordnungen sowie die massgebenden Anhänge zur Gebührenverordnung sind in Anhang 3 aufgeführt.

² Den Vereinen und Organisationen von Ostermundigen stehen die Infrastrukturanlagen im Stadtteil Ostermundigen im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung wie vor dem Zusammenschluss.

³ Absatz 2 findet grundsätzlich nur auf Vereine und Organisationen Anwendung, die bereits vor dem Beschluss über das vorliegende Reglement ihren Sitz in Ostermundigen hatten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtteilkommission Ostermundigen.

3. Abschnitt: Änderung von Erlassen der Stadt Bern

Schulwesen

Art. 26 ¹ Das Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 17 neu (bisheriger Art. 17 wird aufgehoben):

¹ *Die Stadt unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern und die Stiftung Musikschule Bantiger mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen.*

² *Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an diesen Musikschulen. Gemeindebeiträge werden für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Bantiger gewährt, für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz in einem anderen Stadtteil grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Konservatorium Bern.*

Art. 20 Abs. 1 neu (bisheriger Abs. 1 wird aufgehoben): *Das Gebiet der Stadt Bern ist in sieben Schulkreise eingeteilt.*

Art. 20 Abs. 2 Bst. g neu: *Schulkreis Ostermundigen: Bezirk Ostermundigen.*

Art. 20 Abs. 4 neu: *Die Heilpädagogischen Sonderklassen in Ostermundigen sind der örtlichen Schulleitung und indirekt der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen zugeteilt.*

² Die Ansprüche auf Tagesbetreuung während der Schulferien nach dem Schulreglement werden im Stadtteil Ostermundigen spätestens ab dem Schuljahresbeginn 2026/2027 gewährt. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

[Variante Wahl Schulkreiskommission Ostermundigen durch den GGR Ostermundigen für die erste Legislatur]

³ Die Wahl der Mitglieder der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur erfolgt vor dem Zusammenschluss durch den Grossen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Ersatzwahlen nach dem Fusionszeitpunkt richten sich nach dem Recht der fusionierten Gemeinde.

Versorgung mit Energie und Wasser

Art. 27 ¹ Das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 4 neu (bisheriger Art. 4 wird aufgehoben):

¹ *ewb gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrlichtverwertung sowie die Versorgung der Kundinnen und Kunden aller Abnahmekategorien mit Energie (Elektrizität,*

Gas und Fernwärme). Vorbehalten sind die nachstehenden Bestimmungen.

² *Im Stadtteil Ostermundigen ist ewb zur jederzeitigen Wasserversorgung, zu den gleichen Gebühren wie im übrigen Stadtgebiet, verpflichtet. Die Versorgung mit Gas erfolgt im Stadtteil Ostermundigen nach den gleichen Grundsätzen und Konditionen, namentlich auch betreffend die Abgaben an Gemeinwesen, wie im übrigen Stadtgebiet.*

³ *ewb ist berechtigt*

a. Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des Stadtgebietes zu erbringen;

b. Kundinnen und Kunden aller Abnahmekategorien im Stadtteil Ostermundigen mit Elektrizität und Fernwärme zu versorgen;

c. Fernmeldedienste anzubieten.

² Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen erhebt die fusionierte Gemeinde eine Abgabe von 1,50 Rp./kWh exkl. Mehrwertsteuer, maximal aber Fr. 300 exkl. Mehrwertsteuer pro Zähler und Jahr.

Märkte

Art. 28 ¹ Das Marktreglement der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (MR; SSSB 940.2) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 31a neu: *Mundige Fescht*

¹ *Das Mundige Fescht findet jährlich an einem Samstag im Stadtteil Ostermundigen statt.*

² *Die Stadtteilkommission Ostermundigen bestimmt das Nähere.*

6. Kapitel: Baurechtliche Grundordnung im Besonderen

1. Abschnitt: Baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen

Weitergeltung der bestehenden Baurechtlichen Grundordnung und der Richtpläne

Art. 29 ¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Baureglement, Zonenplan, Schutz-zonenplan, Zonenplan Naturgefahren, Überbauungsordnungen) sowie die bestehenden Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) gelten nach dem Zusammenschluss, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter. Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen.

² Der Energierichtplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen gilt nach dem Zusammenschluss, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter.

³ Die Zuständigkeiten für die Änderung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Erlasse und Pläne richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde.

Umsetzung O'mundo

Art. 30 ¹ Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen führt ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision (inkl. den zum Fusionszeitpunkt gestarteten Planungsverfahren zum Erlass von Überbauungsordnungen) nach dem Zusammenschluss, auf Grundlage der von der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossenen Richtplanung und der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES), fort.

² Die Zuständigkeiten der Planungskommission und die Entschädigungsansprüche der Kommissionsmitglieder richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

³ Die oder der Fusionsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Planungskommission mit Antrags- und Stimmrecht teil.

⁴ Das Stadtplanungsamt nimmt an den Sitzungen der Planungskommission Ostermundigen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Die Planungskommission stellt dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Antrag zu Händen der Stimmberechtigten für die Baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) des Stadtteils Ostermundigen und der zum Fusionszeitpunkt gestarteten Planungsverfahren zum Erlass von Überbauungsordnungen.

⁶ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Vorlage, soweit diese der RES entspricht und mit dem Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK) kompatibel ist. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat der fusionierten Gemeinde statt.

⁷ Scheidet nach dem 1. Januar 2025 ein Mitglied aus der Planungskommission aus, wählt der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde einen Ersatz. Wählbar sind in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Planungsbedingte Mehrwerte

Art. 31 ¹ Die Abschöpfung der planungsbedingten Mehrwerte in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision Ostermundigen (Umsetzung O'mundo) erfolgt nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Reglement vom 14. Juni 2018 über die Planungsmehrwertabgabe der Stadt Bern (Planungsmehrwertabgabereglement, PMAR; SSSB 720.2) findet, mit Ausnahme von Artikel 4 PMAR, keine Anwendung.

² Die Planungsmehrwertabgaben nach Absatz 1 werden in die Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben nach Artikel 4 PMAR eingelegt und entsprechend dieser Bestimmung verwendet.

2. Abschnitt: Baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern

Territorial einge-

schränkte Weitergeltung

Art. 32 ¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der bisherigen Stadt Bern sowie damit zusammenhängende Erlasse und Pläne gelten nach dem Zusammenschluss ausschliesslich für das Gebiet der bisherigen Stadt Bern. Sie finden keine Anwendung für den Stadtteil Ostermundigen.

² Die entsprechenden Erlasse und Pläne sind im Anhang 1 mit dem Hinweis aufgeführt, dass sie für den Stadtteil Ostermundigen keine Geltung haben.

Baumschutz

Art. 33 ¹ Das Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR; SSSB 733.1) gilt nach dem Zusammenschluss ausschliesslich für das Gebiet der bisherigen Stadt Bern. Es findet keine Anwendung für den Stadtteil Ostermundigen.

² Für den Stadtteil Ostermundigen wird der Baumschutz in Zusammenhang mit der Umsetzung von O'mundo geregelt. Stadtgrün Bern wird beratend in den Prozess zur Erarbeitung der Regelungen betreffend den Baumschutz im Stadtteil Ostermundigen einbezogen.

7. Kapitel: Beschlussfassung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde

Art. 34 ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie der Finanzplan werden durch die (bisherige) Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen gemeinsam vorbereitet. Massgebend ist die Gliederung des Budgets nach den Produktgruppen der (bisherigen) Stadt Bern.

² Massgebend für die Beschlussfassung über das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie den Finanzplan sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) sowie die gestützt darauf erlassenen Rechtsgrundlagen. Nach dem Recht der (bisherigen) Stadt Bern richtet sich namentlich auch die Beratung der Abstimmungsvorlage durch den Stadtrat und den Gemeinderat der (bisherigen) Stadt Bern; vorbehalten bleibt die Mitwirkung der Einwohnergemeinde Ostermundigen nach den Absätzen 3 bis 5 hiernach.

³ Der Gemeinderat von Ostermundigen bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinen Reihen, welche bzw. welcher an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Gemeinderates der Stadt Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnimmt. Vor der abschliessenden Beratung des Budgets im Gemeinderat der Stadt Bern sind der Gemeinderat und die Finanzkommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen anzuhören.

⁴ Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen wählt 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus seinen Reihen, welche an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Stadtrats von Bern mit Antrags- und Stimmrecht

teilnehmen. Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beachtet bei der Wahl die parteipolitische Zusammensetzung des Grossen Gemeinderates von Ostermundigen.

⁵ Die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen an einer gemeinsamen Volksabstimmung im Herbst 2024 das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2025. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird die gleiche Abstimmungsfrage unterbreitet und sie erhalten die gleiche Botschaft mit den Erläuterungen zur Vorlage wie die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Ostermundigen ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Ostermundigen ab. In einem Stimmlokal der Stadt Bern abgegebene Stimmen sind ungültig. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Ostermundigen erfolgt unter der Aufsicht des Ausmittlungsausschusses der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen in der (bisherigen) Stadt Bern und in der Gemeinde Ostermundigen zusammen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

8. Kapitel: Genehmigung der Jahresrechnungen 2024

Prüfung und Genehmigung

Art. 35 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Stadt Bern.

Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Art. 36 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung der Einwohnergemeinde Ostermundigen enden mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2024.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 37 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen dem Fusionsvertrag, der Gemeindeordnung für die fusionierte Gemeinde und diesem Reglement zustimmen,
- der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt, und
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Fusionsreglement genehmigt.

Anhang 1: Weitergeltende Erlasse der Stadt Bern (Stand: 1. September 2022)

[Mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird noch abgeklärt, ob ein genereller Verweis auf die SSSB möglich ist.]

Erlass	Hinweis
Richtlinien vom 22. Oktober 1997 betreffend die Darstellung städtischer Erlasse (Darstellungsrichtlinien; DSTR; SSSB 103.1)	
Verordnung vom 29. März 2000 betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV; SSSB 107.1)	
Reglement vom 10. Dezember 2020 über die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1)	
Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1)	
Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11)	
Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 1998 betreffend Quartierpartizipation, Anerkennung der Quartierkommission Länggasse (Stadtteil II) als repräsentative Quartierpartizipationsgruppe (GRB Nr. 2772/1998; SSSB 142.12)	
Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995 betreffend Quartierpartizipation, Anerkennung der Quartiervertretung Stadtteil IV als repräsentative Partizipationsgruppe (GRB Nr. 41/1995; SSSB 142.14)	
Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 1987 betreffend Quartierpartizipation, Anerkennung der Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (Stadtteil VI) als repräsentative Partizipationsgruppe (GRB Nr. 865/1987; SSSB 142.16)	
Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1)	
Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV; SSSB 143.11)	
Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1)	
Verordnung vom 20. August 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsverordnung; MWV; SSSB 144.11)	
Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2)	
Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21)	
Stadtratsbeschluss vom 18. November 2010 betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats und seiner Gremien (SRB Nr. 639/2010; SSSB 151.211)	
Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01)	
Verordnung vom 30. November 2001 über die interne Revision (Revisionsverordnung; RVO; SSSB 152.011)	

Gemeinderatsbeschluss vom 13. September 1995 betreffend Produktegruppenbudgets, Ausnahmegesuch nach Artikel 4a der VO über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Bewilligung durch die kantonale Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (GRB Nr. 1849/1995; SSSB 152.01)	
Reglement vom 29. August 2013 über die Rückführung der Stadtbauten Bern (Rückführungsreglement; RSB; SSSB 152.013.1)	
Verordnung vom 23. Januar 2008 über die verwaltungsinterne Optimierung des Baubewilligungsverfahrens (Verfahrensoptimierungsverordnung; VOV; SSSB 152.014)	
Verordnung vom 24. Juni 1998 betreffend die Prozessvertretung der Stadt Bern (Prozessvertretungsverordnung; PVV; SSSB 152.02)	
Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03)	
Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031)	
Verordnung vom 2. Februar 2022 über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen in der Stadt Bern (PDS V, SSSB 152.051)	
Reglement vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07) <i>[Hinweis: Neues Datenschutzreglement per 1. Januar 2023]</i>	
Reglement vom 18. Mai 2004 über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement; TPR; SSSB 152.08)	
Geoinformationsverordnung der Stadt Bern vom 3. April 2019 (StGeoIV; SSSB 152.09)	
Verordnung vom 12. März 2003 über die Geschäftsführung des Gemeinderates der Stadt Bern (Geschäftsverordnung; GVGR; SSSB 152.11)	
Reglement vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12)	
Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13)	
Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 1993 betreffend Tantiemen aus Verwaltungsrat; Regelung für ehemalige Gemeinderatsmitglieder, Beamtinnen und Beamte (GRB Nr. 361/1993; SSSB 152.15)	
Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21)	
Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211)	
Verordnung vom 22. April 2015 über Logistik Bern (Logistikverordnung; VLB; SSSB 152.311.3)	
Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1997 betreffend Vereinbarung über die Führung der Erstanlaufstelle für Erwerbslose der	

Stadt Bern durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Bern und Umgebung (GRB Nr. 2692/1997; SSSB 152.321.6)	
Verordnung vom 10. Dezember 2014 betreffend das Klienteninformationssystem für die Sozialarbeit (KiSS-Verordnung; SSSB 152.323.1)	
Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01)	
Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011)	
Verordnung vom 6. Juni 2007 für das Lebensarbeitszeitmodell (LAZ-Verordnung; LAZV; SSSB 153.012)	
Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 2001 betreffend Allgemeine Vertragsbedingungen für Arbeitsverträge mit Vertragsangestellten (AVB) (GRB Nr. 1891/2001; SSSB 153.11) <i>[Hinweis: Soll demnächst aufgehoben bzw. durch eine Lernendenverordnung und Verordnung betr. Praktikumlöhne ersetzt werden]</i>	
Reglement vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21)	
Verordnungen Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) vom 1. Februar 2016 (SSSB 153.210) <i>[Hier wird nur auf die Erlasse verwiesen, die durch die PVK erlassen werden: https://www.pvk-bern.ch/downloads/reglemente-und-verordnungen. Da die PVK als selbständiges Gemeindeunternehmen mit Rechtspersönlichkeit durch die Fusion rechtlich nicht unmittelbar betroffen ist, müssen die Reglemente, Verordnungen und Vorsorgepläne der PVK nicht separat im Anhang aufgeführt werden.]</i>	
Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11)	
Verordnung vom 7. Dezember 2011 betreffend Koordination des Bewilligungswesens bei Veranstaltungen (Koordinationsverordnung; KBV; SSSB 154.111)	
Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12)	
Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (Archivverordnung; ARCV; SSSB 421.21)	
Verordnung vom 6. Dezember 2000 über die Statistik in der Stadt Bern (Statistikverordnung; STAV; SSSB 422.1)	
Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1)	
Richtlinien vom 15. Juni 2006 betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Richtlinien; KiöRRL; SSSB 423.111)	
Verordnung vom 26. August 1998 über die Stipendien für den nicht-schulischen Musikunterricht (VSnM; SSSB 424.33)	
Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die städtische Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung; DPFV; SSSB 426.41)	
Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1997 betreffend die Überarbeitung der Quartierinventare: Genehmigung der neuen Bauinventare (GRB Nr. 1405/1997; SSSB 426.421)	

Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 1997 betreffend Bauinventar Engehalbinsel (GRB Nr. 1946/1997; SSSB 426.422)	
Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101)	mit Änderungen gemäss Art. 26 FusR
Verordnung vom 21. März 2007 über das Schulwesen (Schulverordnung; SV; SSSB 430.101.1)	
Direktionsverordnung vom 13. Februar 2008 über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler (SSSB 430.101.2)	
Verordnung vom 30. Dezember 1970 über die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes (Anlagenbenutzungsverordnung; ABV; SSSB 430.111)	
Reglement vom 15. Oktober 2009 über die Spezialfinanzierungen für die Schulen und über die Klassenkassen (Schulspezialfinanzierungsreglement; SSR; SSSB 430.30)	
Direktionsverordnung vom 16. Dezember 2010 über die Verwaltung der Spezialfinanzierungen für die Schulen (SSSB 430.301)	
Verordnung vom 18. September 2002 über den Schulzahnmedizinischen Dienst (Schulzahnmedizinverordnung; SZMDV; SSSB 430.51)	
Direktionsverordnung vom 30. November 2002 über den Schulzahnmedizinischen Dienst (SSSB 430.511)	
Verordnung vom 22. Juni 2022 über die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV; SSSB 432.221.1)	
Stadtratsbeschluss vom 18. August 1994 betreffend Umwandlung des Schulversuchs Bern-West ab dem Schuljahr 1995/96 (SRB Nr. 169/1994; SSSB 432.231)	
Verordnung vom 28. Mai 2008 über die städtischen Badeanstalten (Bäderverordnung; BaeV; SSSB 437.81)	
Verordnung vom 18. August 2010 über die städtischen Kunsteisbahnen (Eisbahnverordnung; EisV; SSSB 437.82)	
Verordnung vom 18. August 2010 über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen (Katastrophen- und Notlagenverordnung; FKN; SSSB 521.1)	
Reglement vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2)	
Verordnung vom 27. August 2003 über die Strassenprostitution (Prostitutionsverordnung; SPV; SSSB 551.3)	
Reglement vom 25. Februar 2021 betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR; SSSB 551.4)	
Reglement vom 27. Januar 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1)	
Verordnung vom 25. Mai 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11)	
Friedhofreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5)	

Verordnung vom 21. Juni 2000 zum Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV; SSSB 556.51) [<i>Hinweis: In Überarbeitung; Erlasse werden möglicherweise in der nächsten Zeit totalrevidiert.</i>]	
Verordnung vom 21. Juni 2000 über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern (Grabmalverordnung; GMV; SSSB 556.52)	
Reglement vom 21. August 2008 über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und -unterhalt (Grabspezialfinanzierungsreglement; GSR; SSSB 556.53)	
Verordnung vom 4. April 2001 über die Fundsachen (Fundsachenverordnung; FSV; SSSB 559.51)	
Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61)	
Verordnung vom 2. Juli 2008 über den Dr. Jost Hartmann Fonds (Fondsverordnung Dr. Jost Hartmann; FVJH; SSSB 631.11)	
Verordnung vom 16. August 2006 über den WeltiFonds für das Drama (Fondsverordnung Welti; FVWD; SSSB 631.18)	
Verordnung vom 20. April 2004 über die Hilfskasse der Feuerwehr der Stadt Bern (Fondsverordnung Hilfskasse; FVHK; SSSB 631.21)	
Verordnung vom 19. Mai 2004 über den Fonds zugunsten von Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen (Fondsverordnung Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen; FVEKSM; SSSB 631.31)	
Verordnung vom 19. Mai 2004 über den Fonds für das Alters- und Pflegeheim Kühlewil (Fondsverordnung APH Kühlewil; FVAPHK; SSSB 631.32)	
Verordnung vom 19. Mai 2004 über den Fonds für Kinder und Jugendliche (Fondsverordnung Kinder und Jugendliche; FVKJ; SSSB 631.33)	
Verordnung vom 19. Mai 2004 über den Fonds für die Förderung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen (Fondsverordnung Vermittlung Arbeitslose; FVVAL; SSSB 631.34)	
Verordnung vom 19. Mai 2004 über den Hilfsfonds der zuständigen Direktion für Soziales (Fondsverordnung Hilfsfonds; FVHF; SSSB 631.35)	
Verordnung vom 19. Mai 2004 über den Fonds für Betagte, Kranke und Behinderte (Fondsverordnung Betagte, Kranke und Behinderte; FVBKB; SSSB 631.36)	
Verordnung vom 6. Dezember 2006 über den Ziegler Fonds (Fondsverordnung Ziegler; FVZ; SSSB 631.37)	
Verordnung vom 27. August 2008 über den Fonds des Kompetenzzentrums Jugend und Familie Schlossmatt (Fondsverordnung Schlossmatt; FVS; SSSB 631.39)	
Verordnung vom 11. November 2009 über die Fonds für Schulen oder Klassen in der Stadt Bern (Schulfondsverordnung; SFV; SSSB 631.41)	
Verordnung vom 11. November 2009 über den Gfeller-Fonds (Gfellerfondsverordnung; GFV; SSSB 631.42)	

Verordnung vom 11. November 2009 über den Osiris-Fonds (Osiris-fondsverordnung; OFV; SSSB 631.43)	
Verordnung vom 11. November 2009 über den Fonds der Heilpädagogischen Schule (Fondsverordnung Heilpädagogische Schule; FVHPS; SSSB 631.44)	
Verordnung vom 11. November 2009 über den Ausbildungsfonds (Ausbildungsfondsverordnung; AFV; SSSB 631.45)	
Verordnung vom 11. November 2009 über den Unterstützungsfonds (Unterstützungsfondsverordnung; UFV; SSSB 631.46)	
Verordnung vom 11. November 2009 über den Fonds Sport-für-Alle (Fondsverordnung Sport-für-Alle; FVSFA; SSSB 631.47)	
Verordnung vom 23. Juni 2004 über den Gabus-Fonds (Fondsverordnung Gabus; FVG; SSSB 631.51)	
Verordnung vom 23. Juni 2004 über den Lösch-Fonds (Fondsverordnung Lösch; FVL; SSSB 631.52)	
Verordnung vom 18. August 2004 über den Unterstützungs- und Hilfsfonds für Mitglieder der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Fondsverordnung Unterstützungs- und Hilfsfonds; FVUH; SSSB 631.61)	
Verordnung vom 18. August 2004 über den Geldfonds für die Lebensarbeitszeit in der Stadtverwaltung Bern (Fondsverordnung Lebensarbeitszeit; FVLAZ; SSSB 631.62)	
Verordnung vom 18. August 2004 über den Fonds für das landwirtschaftliche Anbauwesen (Fondsverordnung Anbauwesen; FVAW; SSSB 631.63)	
Verordnung vom 18. August 2004 über den von Stürler-Fonds (Fondsverordnung von Stürler; FVSt; SSSB 631.64)	
Verordnung vom 18. August 2004 über den Dr. Ost-Fonds (Fondsverordnung Dr. Ost; FVDO; SSSB 631.65)	
Verordnung vom 18. August 2004 über den Max und Elsa Beer-Brawand Fonds (Fondsverordnung Max und Elsa Beer-Brawand; FVBW; SSSB 631.66)	
Verordnung vom 27. November 2013 über den Susanne Schwob-Fonds (Fondsverordnung Susanne-Schwob; FVSS; SSSB 631.67)	
Verordnung vom 1. Juli 2020 über den Fonds für das Kulturerbe der Stadt Bern (Kulturerbe-Fondsverordnung; KEFV; SSSB 631.68)	
Verordnung vom 15. Juni 2022 über den Fonds für den Asyl- und Flüchtlingsbereich (Fondsverordnung Asyl- und Flüchtlingsbereich; FVAFB; SSSB 631.69)	
Reglement vom 9. November 2006 über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ (RSPK; SSSB 632.2)	
Reglement vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung betreffend die Denkmalpflege (Spezialfinanzierungsreglement Denkmalpflege; RSDP; SSSB 632.3)	
Reglement vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung betreffend die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens (Spezialfinanzierungsreglement Kultur; RSFK; SSSB 632.4)	
Reglement vom 27. August 2015 über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen	

Nutzen (Spezialfinanzierungsreglement Eis und Wasser; RSEW; SSSB 632.5)	
Reglement vom 23. Juni 2016 über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von ausserordentlichen Forderungen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) im Zusammenhang mit dem Primatwechsel (Spezialfinanzierungsreglement Vorfinanzierung Primatwechsel; RSVP; SSSB 632.6) <i>[Hinweis: Wird voraussichtlich demnächst aufgehoben]</i>	
Reglement vom 23. Juni 2016 über die Spezialfinanzierung Schulbauten (SSSB 632.7)	
Reglement vom 8. April 2021 über die Spezialfinanzierung Asyl- und Flüchtlingsbereich (RSAF; SSSB 632.8)	
Reglement vom 17. Januar 2002 über die Liegenschaftssteuer (Liegenschaftssteuerreglement; LStR; SSSB 661.11)	
Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB 664.21)	
Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2010 betreffend Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB 664.21); Antrag Bern Tourismus auf Erhöhung der Abgabe ab 1. Januar 2011 (GRB Nr. 0419/2010; SSSB 664.211)	
Uferschutzplanung (Überbauungsordnungen mit Uferschutzplänen); SSSB 704.1 <i>[Hinweis: Kein eigentlicher Erlass, aber unter SSSB Nr. 704.1 wird auf die Pläne und Überbauungsordnungen betr. Uferschutzplanung verwiesen (einsehbar im Stadtplanungsamt). Es ist noch abzuklären, ob diese Pläne und Überbauungsordnungen separat in den Anhang aufgenommen werden müssen.]</i>	
Reglement vom 14. Juni 2018 über die Planungsmehrwertabgabe (Planungsmehrwertabgabereglement; PMAR; SSSB 720.2)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, ausser Art. 4 PMAR
Reglement vom 1. Juli 1998 über die Spezialfinanzierung «Abgeltungen der Planungsmehrwerte» (Planungsabgeltungsreglement; PMWR; SSSB 720.21)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Richtlinien vom 16. Dezember 2009 betreffend den Ausgleich von Ausnahmehewerten (Ausnahmehewertrichtlinien; AMRL; SSSB 720.22)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Bauordnung vom 24. September 2006 der Stadt Bern (BO; SSSB 721.1)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Bauklassenplan 1955 (BKP 55) für die Altstadt und die Gebiete westlich von Bümpliz sowie einige Parzellen in Schöngrün/Hintere Schosshalde (SSSB 721.21)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 1980 betreffend Nutzung der zweiten und weiteren Untergeschosse in der Altstadt (GRB Nr. 1479/1980; SSSB 721.22)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Bauklassenplan 1987 (BKP 87) für die Gebiete ausserhalb der Altstadt (SSSB 721.31)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Nutzungszonenplan (NZZ; SSSB 721.41)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 1976 betreffend Ausnahmen vom Nutzungszonenplan (Verfahren) (Gemeinderatsbeschluss Nr. 84/1976; SSSB 721.42)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1996 (Plan Nr. 1232/8 vom 30.11.1995; SSSB 721.5))	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, ausser Art. 19 RR
Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 1995 betreffend Änderungen der Baugesetzgebung auf den 1. Januar 1995; Auswirkungen auf stadtinterne Zuständigkeiten im Baubewilligungsverfahren (GRB Nr. 2178/1995; SSSB 725.13)	
Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW; SSSB 731.21)	
Verordnung vom 24. Juni 1970 über die Strassenbenennung und die Gebäudenummerierung in der Gemeinde Bern (SSSB 732.11)	
Reglement vom 1. Juni 2008 betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern (Bahnhofreglement; BHR; SSSB 732.21)	
Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211)	
Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1)	
Verordnung vom 6. Juli 2011 über das Campieren (Campingverordnung; CV; SSSB 732.221)	
Verordnung vom 19. Dezember 2012 über den BärenPark (BärenPark-Verordnung; BPV; SSSB 732.32)	
Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR; SSSB 733.1)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 1988 betreffend Inventar der besonders schutzwürdigen Bäume auf privatem Boden in der Stadt Bern gemäss Artikel 85 der städtischen Bauordnung (GRB Nr. 2587/1988; SSSB 733.2)	
Verordnungen von Energie Wasser Bern (ewb) <i>[Hinweis: Hier wird auf die Erlasse verwiesen, die durch ewb erlassen werden. Da ewb als selbständiges Gemeindeunternehmen mit Rechtspersönlichkeit durch die Fusion rechtlich nicht unmittelbar betroffen ist, müssen die Erlasse nicht separat im Anhang aufgeführt werden.]</i>	
Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1)	mit Änderungen gemäss Art. 27 FusR
Tarif vom 2. Juli 2020 über die Gebührenerhebung für technische und administrative Leistungen durch Energie Wasser Bern (Gebührentarif; GebT; SSSB 741.11)	
Tarif vom 6. Juli 2017 über den Netzkostenbeitrag (SSSB 742.301)	
Tarif vom 1. Juli 2021 über die Netznutzung Elektrizität (SSSB 742.302)	
Tarif vom 1. Juli 2021 über die Stromlieferung (SSSB 742.305)	

Tarif vom 1. Juli 2021 über die Stromrücklieferung (SSSB 742.306)	
Tarif vom 13. Dezember 2021 über die Ersatzstromlieferung (SSSB 742.307)	
Tarif vom 1. Juli 2021 über die Netznutzung in Arealnetzen mit Anschluss an der Netzebene 5 (SSSB 742.308)	
Tarif vom 3. Juli 2018 über den Netzanschlussbeitrag Elektrizität (SSSB 742.309)	
Verordnung vom 22. September 2021 über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL; SSSB 742.41)	
Erdgas- und Biogastarif vom 23. Mai 2022 für die von Energie Wasser Bern versorgten Gemeinden (SSSB 732.21)	
Tarif vom 1. Juli 2021 über den Netzanschlussbeitrag Gas (SSSB 742.302)	
Tarif vom 30. Juni 2016 über den Netzanschlussbeitrag Fernwärme (SSSB 744.301)	
Tarif vom 2. Juli 2020 über die Fernwärmelieferung (SSSB 744.302)	
Verordnung vom 31. März 1971 über die Bewilligung für die Ausführung von Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen (Installationsverordnung; InV; SSSB 752.11)	
Wassertarif vom 6. Juli 2017 (SSSB 752.312)	
Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement; VMGR; SSSB 761.21)	
Verordnung vom 5. April 2006 über die Zufahrtsberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211)	
Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; SSSB 761.212)	
Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Zufahrtsberechtigung zum Matte-Quartier (Zufahrtsberechtigungsverordnung Matte; VZM; SSSB 761.213)	
Parkkartenverordnung vom 16. Mai 1994 (PKV; SSSB 761.232)	
Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 1980 betreffend Benützungsvorschriften für den Altenbergsteg in Bern (GRB Nr. 409/1980; SSSB 76128)	
Reglement vom 13. Juni 1999 über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (RFFV; SSSB 761.4)	
Reglement vom 8. Juni 2000 über die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement; PPER; SSSB 761.61)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11)	
Reglement vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement; KR; SSSB 820.1)	Art. 2 Abs. 1-3 KR findet keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen
Abwasserreglement der Stadt Bern vom 28. Oktober 1999 (AWR; SSSB 821.1)	

Abwasserverordnung der Stadt Bern vom 2. Februar 2000 (AWV; SSSB 821.11)	
Verordnung vom 2. Februar 2000 über den Abwassertarif der Stadt Bern (AWT; SSSB 821.12)	
Verordnung vom 2. Februar 2000 über die technischen Vorschriften zum Abwasserreglement der Stadt Bern (Technische Verordnung Abwasserreglement; AWTV; SSSB 821.13)	
Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Tarif vom 8. November 2006 für die Abfallentsorgung (Abfalltarif; AFT; SSSB 822.112)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Tarif vom 8. November 2006 für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (SAT; SSSB 822.113)	
Tarif vom 29. April 2016 für die Direktanlieferung von Abfällen (Kehrichttarif; SSSB 822.114)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Lärmreglement der Stadt Bern vom 26. August 2021 (LR; SSSB 824.1)	
Lärmverordnung der Stadt Bern vom 16. März 2022 (LV; SSSB 824.11)	
Reglement vom 15. Mai 1970 zur Bekämpfung des Baulärms (SSSB 824.3)	
Verordnung der Stadt Bern über die Gemeindeausgleichskasse vom 13. Dezember 1995 (SSSB 841.2)	
Reglement vom 3. Februar 1993 über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten (SSSB 842.372)	
Reglement vom 20. Mai 1984 über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern (Fondsreglement; FRBW; SSSB 854.1)	
Verordnung vom 11. Oktober 1989 über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung in der Stadt Bern (Fondsverordnung; FVBW; SSSB 854.11)	
Organisationsverordnung vom 5. Juni 1996 zum Reglement über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern (Fondsorganisationsverordnung; FBWO; SSSB 854.12)	
Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 1985 betreffend Institutionalisierung des Notwohnungssystems (Gemeinderatsbeschluss Nr. 98/1985; SSSB 854.2)	
Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31)	
Verordnung vom 26. August 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311)	
Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1)	
Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; FR; SSSB 871.1) <i>[Hinweis: Totalrevision z.Hd. Stadtrat verabschiedet (Einführung Feuerwehrrersatzabgabe)]</i>	

Gemeinderatsbeschluss vom 13. Januar 2010 betreffend Sold und Funktionsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bern; Anpassung der Ansätze (GRB Nr. 0026/2010; SSSB 871.12)	
Verordnung vom 13. Januar 2021 über die Corona -Notunterstützung (SSSB 901.1)	
Reglement vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1)	
Marktreglement der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (Marktreglement; MR; SSSB 940.2)	mit Änderungen gemäss Art. 28 FusR

Anhang 2: Aufgehobene Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Reglemente
Abwasserreglement
Beitragsreglement Naturobjekte (Hinweis: Bestehende Verträge werden von der fusionierten Gemeinde übernommen)
Beitragsreglement ökologische Ausgleichsflächen (Hinweis: Bestehende Verträge werden von der fusionierten Gemeinde übernommen)
Datenschutzreglement
Feuerwehrreglement
Gebührenreglement
Gemeindeordnung
Gemeindesteuerreglement
Liegenschaftssteuerreglement
Marktreglement
Reglement a.o Lagen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen
Reglement Bestattungswesen (Hinweis: Der Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof in Bolligen geht verloren)
Reglement Entschädigung Behördenmitglieder
Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung
Reglement Gasversorgung
Reglement Grundeigentümerbeiträge
Reglement zum Schutz vor Lärm
Reglement Personal und Besoldungsordnung
Reglement Plakatanschlagstellen
Reglement Schulorganisation
Reglement Ständige Kommissionen
Reglement Tagesschulen
Reglement Wahlmaterialversand
Sonntagsruhereglement
Wahl- und Abstimmungsreglement (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 3 FusR)
Wasserbaureglement
Wasserversorgungsreglement
Verordnungen
Abwasserverordnung (Abwassertarif)
Dienstordnung Feuerwehrreglement
Gebührenverordnung
Geschäftsordnung GGR
Geschäftsordnung GR
Verordnung Benützung SBB Tageskarten

Verordnung Benutzung Informatikmittel
Verordnung Berechtigungsregelung GERES
Verordnung Jahresentschädigung Spesen des Zivilschutzkaders
Verordnung Kindertagesstätte
Verordnung Organisation Gemeindeverwaltung (ORGVO)
Verordnung PBO (VPBO)
Verordnung Schulzahnpflege
Wasserversorgungsverordnung (Wassertarif)

Anhang 3: Für den Stadtteil Ostermundigen weitergeltende Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Erlasstitel	ganzer Erlasse / Art.
Abfallreglement	ganzer Erlasse
Baureglement	ganzer Erlasse
Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherung für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten	Sonderregelung gemäss Art. 21 FusR
Ortspolizeireglement	Art. 34-37 (siehe Art. 21 FusR)
Parkplatzreglement	ganzer Erlasse
Reglement Benützung oeff. Parkplätze	ganzer Erlasse
Reglement Mehrwertabgabe	ganzer Erlasse
Schutzonenplan	ganzer Erlasse
Zonenplan	ganzer Erlasse
Zonenplan Naturgefahren	ganzer Erlasse
Abfallverordnung (Gebührentarif)	ganzer Erlasse
Badeordnung	ganzer Erlasse
Benutzungsordnung Aussenplätze (Schul-Sportanlagen)	ganzer Erlasse
Gebührenverordnung	Anhänge II, III, IV, V, VI (ohne 6.1)
Nutzungsordnung Jugend- und Freizeithaus Hangar	ganzer Erlasse
Verordnung Benützung Hangar	ganzer Erlasse
Verordnung Benützung öff. Parkplätze	ganzer Erlasse
Verordnung Benützung Schulräume Turnhallen	ganzer Erlasse
Verordnung Benützung Tell	ganzer Erlasse